Wahlbekanntmachung und Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

für die Gemeinderatswahl am 12. September 2021

Für die Wahl des Rates der GEMEINDE SEEDORF am 12. September 2021 fordere ich gemäß § 16 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) zur Einreichung von Wahlvorschlägen auf.

1. Zahl der Vertreter/innen

Die Zahl der zu wählenden Vertreter/innen beträgt 11.

2. Zahl und Abgrenzung der Wahlbereiche

Das Gemeindegebiet bildet einen Wahlbereich.

3. Höchstzahl der Bewerber

Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe darf mehrere - höchstens aber 16 - Bewerber/innen enthalten. Die Reihenfolge der Bewerber/innen muss aus dem Wahlvorschlag ersichtlich sein. Der Wahlvorschlag eines/r Einzelbewerbers/in (Einzelwahlvorschlag) darf nur den Namen dieses/r Bewerbers/in enthalten.

4. Unterschriften für Wahlvorschläge

Der Wahlvorschlag muss von dem zuständigen Parteiorgan, von 3 Wahlberechtigten der Wählergruppe oder von der wahlberechtigten Einzelperson unterzeichnet sein. Er muss außerdem von mindestens 10 Wahlberechtigten des Wahlgebiets persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Die Unterschriften sind auf amtlichen Formblättern zu leisten. Die Formblätter sind auf Anforderung beim Wahlleiter (Anschrift s. unten) erhältlich. Vom Erfordernis zur Beibringung der Unterschriften sind gem. § 21 Abs. 10 NKWG folgende Parteien bzw. Wählergruppen befreit:

- Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
- Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen (CDU)
- BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)
- Freie Demokratische Partei (FDP)
- DIE LINKE. Niedersachsen (DIE LINKE.)
- Alternative für Deutschland (AfD)
- Wählergemeinschaft Seedorf (WGS)
- Wählergemeinschaft Godenstedt (WGG)

5. Inhalt und Form der Wahlvorschläge

Wahlvorschläge können von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes, von Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) und von Einzelpersonen (Einzelbewerber/innen) eingereicht werden. Die Wahlvorschläge müssen nach Inhalt und Form den Bestimmungen der §§ 21 ff NKWG und der §§ 32 ff NKWO entsprechen.

6. Wahlanzeige

Die nicht unter Ziffer 4 aufgeführten Parteien, die an den Kommunalwahlen am 12. September 2021 teilnehmen wollen, haben dies dem Niedersächsischen Landeswahlleiter bis zum 14. Juni 2021 anzuzeigen (§ 22 Abs. 1 NKWG). Die Adresse lautet: Niedersächsische Landeswahlleiterin, Lavesallee 6, 30169 Hannover.

7. Einreichung der Wahlvorschläge

Die Wahlvorschläge sind möglichst frühzeitig, spätestens jedoch bis zum

Montag, den 26. Juli 2021, 18.00 Uhr,

bei mir im Rathaus, Zimmer EG 18, Hauptstraße 30, 27446 Selsingen, einzureichen.

Selsingen, 10.05.2021

Der Wahlleiter der Gemeinde Seedorf

Tag des Aushangs: 12.05.2021 Tag der Abnahme: 27.07.2021

gez. Wahlen